

Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

Vom 3. Juli 1987

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 3. Juli 1987 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Neufassung vom 10. Dezember 1985 (BANz. Nr. 60 a vom 27. März 1986) wie folgt zu ändern:

- Die Sätze 2 und 3 der Präambel erhalten folgende Fassung:
„Die Kosten trägt die Krankenkasse. Zur sinnvollen Verwendung der Mittel sollen die folgenden Richtlinien beachtet werden.“
- In Abschnitt „Allgemeines“ erhält die Nummer 7. c folgende Fassung:
„c) Serologische Untersuchungen auf Infektionen:
- z. B. Lues, Röteln
- bei gefährdeten Personen auf Hepatitis B
- bei begründetem Verdacht auf Toxoplasmose und andere Infektionen
- zum Ausschluß einer HIV-Infektion; auf freiwilliger Basis nach vorheriger ärztlicher Beratung der Schwangeren sowie
- blutgruppenserologische Untersuchungen während der Schwangerschaft (s. Abschnitt C)“
- In Abschnitt A. wird Nummer 1. Abs. 2 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Die Beratung soll sich auch auf die Risiken einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung erstrecken. Dabei soll der Arzt auch über die Infektionsmöglichkeiten und deren Häufigkeit bei bestimmten Verhaltensweisen informieren.“
- In Abschnitt A. erhält Nummer 6. folgende Fassung:
„6. Untersuchungen nach Nr. 4 können auch von einer Hebamme im Umfang ihrer beruflichen Befugnisse (Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne sowie allgemeine Beratung der Schwangeren) durchgeführt und im Mutterpaß dokumentiert werden, wenn der Arzt dies im Einzelfall angeordnet hat oder wenn der Arzt einen normalen Schwangerschaftsverlauf festgestellt hat und daher seinerseits keine Bedenken gegenüber weiteren Vorsorgeuntersuchungen durch die Hebamme bestehen. Die Delegierung der Untersuchungen an die Hebamme entbindet den Arzt nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der von ihm vorzunehmenden Untersuchungen (Untersuchung des Urinsediments, ggf. bakteriologische Untersuchung, Hämoglobinbestimmung, Ultraschalluntersuchung sowie die Untersuchungen bei Risikoschwangerschaft).“
- In Abschnitt C. erhält Nummer 1. folgende Fassung:
„1. Bei jeder Schwangeren sollte in einem möglichst frühen Zeitpunkt aus einer Blutprobe
a) der TPHA (Treponema-pallida-Hämagglutinationstest) als Lues-Suchreaktion (LSR),
b) der Röteln-Hämagglutinationshemmungstest (Röteln-HAH),
c) gegebenenfalls ein HIV-Test,
d) die Bestimmung der Blutgruppe und des Rh-Faktors D,
e) ein Antikörper-Suchtest (AK),
durchgeführt werden.“

6. In Abschnitt C. Nr. 1. erhalten die Ausführungen folgenden 2. Absatz:

„Bei der Lues-Suchreaktion ist lediglich die Durchführung nicht das Ergebnis der Untersuchung im Mutterpaß zu dokumentieren.“

7. In Abschnitt C. Nr. 1. erhalten die Ausführungen „Zu c)“ und „Zu d)“ die Bezeichnung „Zu d)“ und „Zu e)“. Es wird folgender Wortlaut „Zu c)“ eingefügt:

„Zu c): Aus dem Blut der Schwangeren ist ein immunologischer Antikörper-Test vorzunehmen, für welche die benötigten Reagenzien staatlich zugelassen*) sind. Ist diese Untersuchung positiv, so muß das Ergebnis durch weiterführende Laboratoriumsuntersuchungen, gegebenenfalls auch aus einer zweiten Blutprobe, gesichert werden. Alle notwendigen weiterführenden Untersuchungen sind Bestandteil der kurativen Versorgung.“

Die AIDS-Beratung und die sich gegebenenfalls daran anschließende HIV-Untersuchung werden im Mutterpaß nicht dokumentiert.“

8. In Abschnitt C. Nr. 1. erhält „Zu e)“ folgenden Absatz:

„Auch nicht zum Morbus haemolyticus neonatorum führende Antikörper (IgM und/oder Kälte-Antikörper) sind in den Mutterpaß einzutragen, da sie ggf. bei einer Bluttransfusion für die Schwangere wichtig sein können.“

9. In Abschnitt C. erhält Nummer 2. folgenden Wortlaut:

„2. Ein weiterer Antikörpersuchtest ist in der 24. bis 29. Schwangerschaftswoche durchzuführen. Bei Rh-negativen Schwangeren sollte der zweite Antikörpersuchtest bereits in der 20. bis 24. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Bei diesen Schwangeren soll ein dritter Antikörpersuchtest in der 30. bis 34. Schwangerschaftswoche erfolgen.“

10. Abschnitt G. erhält folgende Fassung:

„G.
Medikamentöse Maßnahmen und Verordnung von Verband- und Heilmitteln“

Medikamentöse Maßnahmen sowie die Verordnung von Verband- und Heilmitteln sind im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge nur zulässig zur Behandlung von Beschwerden, die schwangerschaftsbedingt sind, aber noch keinen Krankheitswert haben. Bei Verordnungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung ist die Versicherte von der Entrichtung der Verordnungsblattsgebühren befreit.“

11. In Abschnitt H. erhält Nummer 2. folgenden Wortlaut:

„2. Nach diesem Mutterpaß richten sich auch die vom Arzt vorzunehmenden Eintragungen der Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Darüber hinausgehende für die Schwangerschaft relevante Untersuchungsergebnisse sollen in den Mutterpaß eingetragen werden, soweit die Eintragung durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen ist (Lues-Suchreaktion, AIDS-Beratung sowie HIV-Untersuchung).“

12. Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

*) Zulassung der Reagenzien durch das Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul Ehrlich-Institut), Frankfurt a. M.

Köln, den 3. Juli 1987

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke